

## Aus zwei Jahrhunderten schlesischer Kirchengeschichte.

Die vierte Jahrhundertfeier der Reformation hat uns die lang ersehnte Darstellung ihrer Geschichte in Schlesien gebracht, eine wertvolle, gediegene, gründliche Arbeit, die die vorliegenden Nachrichten zusammenträgt, abwägt und zu einem einheitlichen Ganzen zusammenfaßt. Die bisherige Forschung hat damit ihren Abschluß gefunden. Soll unsere Kenntnis über das Konradische Buch hinaus wachsen, so gilt es vor allem erst wieder Kärnerdienste zu tun, in Bibliotheken und Archiven neue Nachrichten zu sammeln, bisher unbekanntes Aktenmaterial zu erschließen.

Im folgenden biete ich aus dem Dresdener Hauptstaatsarchive 16 Urkunden, die abgesehen von der letzten dem Reformationsjahrhundert und meist seinen ersten Jahrzehnten entstammen. Vornehmlich betreffen sie den evangelischen Augustinerabt Paul Lemberg, einen der ersten Zeugen des wiederentdeckten Evangeliums in schlesischen Landen, seine Auseinandersetzung mit seinem Kloster, das Einschreiten Herzog Karls wider ihn, die Beschwerden seines Klosters über ihn, sein Bittgesuch an den Herzog Friedrich von Biegnitz und dessen Fürschrift für ihn an den Herzog Heinrich von Sachsen.<sup>1)</sup> Auch das Mandat König Ludwigs vom 19. September 1524 gegen den Verkauf geistlicher Güter, die erste der unten mitgetheilten Urkunden, scheint durch ihn veranlaßt zu sein. In seiner Eingabe an den Herzog Friedrich vom Jahre 1540 nennt sich Lemberg Pfarrer von Steudnitz. Es ist also nicht richtig,

<sup>1)</sup> Vergl. Urkunde II, III, VI, VII und VIII.

wenn ihn Ehrhardt von 1536—1553 in Adelsdorf am-  
 tieren läßt. 1)

Eine schlesische Fürstin Ursula, Tochter des Herzogs <sup>Karl</sup>  
 Heinrich von Münsterberg, hatte sich im Oktober 1528 aus  
 ihrem Kloster zu Freibürg nach Wittenberg geflüchtet, um <sup>Te</sup>  
 dort bei Luther Rat, Trost und Frieden zu suchen. 2) Ihr  
 Schreiben, an den Kurfürsten Johann teile ich mit 3). Sie  
 ist später in ihre Heimat zurückgekehrt und hat dem Erb-  
 herrn von Sorau, Hieronymus von Bieberstein, Haupt-  
 mann von Glogau, 4) die Hand zum Ehebunde gereicht.

Gegenüber dem scharfen Mandate vom 1. Mai 1528,  
 daß die Unterdrückung der reformatorischen Bewegung mit  
 allen Mitteln der Gewalt gebot, hatte Herzog Friedrich  
 von Liegnitz durch seinen Hofmarschall Philipp von Popschütz  
 dem Könige seinen Gehorsam entboten, aber auch die Un-  
 möglichkeit, das Mandat auszuführen, betont. Unter Nr. V  
 teile ich die Antwort des Königs mit. Sie zwang den  
 Herzog, seine schützende Hand von Schwendfeld zu ziehen.

Schon Thebesius gedenkt, wie der junge Herzog Heinrich  
 1558 in Augsburg in der Umgebung des Kaisers eine feste  
 protestantische Haltung gezeigt habe. Ein Brief des kur-  
 sächsischen Gesandten Franz Kramm an seinen Herrn unter-  
 richtet darüber des Näheren. 5)

Später als andere niederschlesische Städte hat Glogau  
 eine Kirche für den evangelischen Gottesdienst erhalten.  
 In die langjährigen Bemühungen der Bürgerschaft um  
 eine Stätte für die reformatorische Predigt führt uns der  
 Brief des Kurfürsten August vom 14. März 1571 hinein 6).  
 Wir hören, daß der Kurfürst auch schon vor 1571 die Bitte  
 der Stadt um Überweisung einer Kirche beim Kaiser unter-

1) Vergl. Ehrhardt, Ev. Kirchen- und Predigergeschichte der Stadt  
 und des Fürstentums Liegnitz, S. 521.

2) Vergl. Seibemann, Erläuterungen zur Reformationsgeschichte.  
 Dresden 1844.

3) Siehe unter Nr. IV.

4) Vergl. Nr. VI.

5) Vergl. Nr. IX.

6) Nr. X.

stützt, sie in Prag auch persönlich bei dem Herrscher vertreten hat, damals wie auch jetzt vergeblich. Maximilian, der durch einen scharfen Befehl am 14. Januar 1565 der evangelischen Bürgerschaft die Benutzung der Dominikanerkirche untersagt hatte, konnte sich trotz der Fürsprache des mächtigsten deutschen Fürsten nicht dazu verstehen, der Glaubensnot der Glogauer abzuhelfen.

Wie der sächsische Kurfürst verschiedentlich von Schlesiern um Fürsprache bei dem Kaiser angegangen wurde, zeigt auch das Schreiben des Herzogs Karl vom 30. Mai 1571. Um eine Visitation des Trebnitzer Klosters durch kaiserliche Kommissare und damit einen Eingriff in seine Rechte zu verhindern, wendet sich der Herzog an ihn.<sup>1)</sup>

Einen Beitrag zur Geschichte der Presbyterologie bieten die Briefe über die Berufung des Jakob Franz in das Brieger Hofpredigeramt, das Bittgesuch des Bunzlauer Pfarrers Gerlach und die Fürschrift für den ehemaligen Brieger Hofprediger Nikolaus Blume, der nach seiner Heimat Sachsen zurückging.<sup>2)</sup>

In die Zeit Freistadts schwerer Glaubensnot ver-  
setzt das Protokoll des dortigen Stadtgerichts über die Zahlungen, zu denen der katholische Pfarrer die armen Bürger zwang, die um des Gewissens willen für sich die evangelische Trauung, für ihre Kindlein die evangelische Taufe nachgesucht hatten.<sup>3)</sup> Gar einsörmig lieft es sich, aber welche Summe von Leid, Trübsal und Anfechtung spricht aus ihm! Wie mancher der Unglücklichen wird, wenn er seiner Gast, seiner Flucht, der hohen Geldstrafe, der Unruhe und Aufregung daheim gedachte, mit verhaltenen Tränen seine Aussage gemacht haben.

### I. Mandat König Ludwigs an Herzog Karl von Münsterberg.

Ludwig, vonn gottes gnaden zu Hungarn, Beheim etc.  
kunig vnd marggraue zw Mehren. Hochgeborner oheim,  
fürst vnd lieber getrewer. Wir werden glaubwürdig bericht,

<sup>1)</sup> Vergl. Nr. XI. <sup>2)</sup> Vergl. Nr. XII—XV. <sup>3)</sup> Vergl. Nr. XVI.

das sich ettlich von den geistlichen des hochgeborenen fürsten, vnserß lieben oheim vnd freundes hern Georgen, herzogen zu Sachsen, . . . zwistendig vnd vorwandten, sich vnderstehen, in geheimer vnderhandlung ettliche derselbigen geistlichen guetter, so von vns zu lehen tragen vnd zu deiner hawbtmannschaft vnd ampt gehörig, zuuerkauffenn vnd zu schaden den stifften, dahin sie incorporiert vnd eingeleibt, welches den gestifften vnserß oheim, des herzogen zu Sachsen, zu nachtheyll gereicht. Weill das vns in keinem wegt leidlich, wo auch solches geschehen, keines gefallens haben mugen, ist derhalben vnnsrer ernnster beuehl vnd meynung, so diese handlung an dich geruhet, du wollest solches nyemandt, wes wesen oder standes der wer, nicht zulasen, vil weniger gestatten, auch treuer warnung außs fürderlichste vnserm ohmen von Sachsen zu erkennen geben, damit sich ire liebe mit gebürlicher straff zu hannthabung irn gestifft erzeigen vnd halben muge. In dem geschiecht vnfre ernnste meynung. Geben zu Offen, montags<sup>1)</sup> nach Samperti anno domini 1524.

## II. Vertrag zwischen dem Augustinerkloster zu Sagan und dem Abte Bemberg.

Ich, Seyffrit von Nechern, des fürstentumbs Sagan, Prebus amptmann, bekenne offentlich, das ich vff erforderung vnd bitt des erwidrigenn hern Pauli Bembergs, geistlichen thumbhern vnd apte zum Sagann, eines vnnd dem gestifte sampt irem anhangе daselbst anders teyles irer gebrechen halben, so sich haben gehaldenn betreffende ire schulde vnnd andere beschwerunge, denselbigen mit beider partt willen meße funden, also bescheiden, das das gestieffte dem hern apte auff sein vielseltige bethе vnd entschuldigung seynes ampts loßgeben vnd entledigen sollen, sollen ihm die probhien zu Grunenberg sein lebelang mit aller nutzunge ganz nicht außgeschlossen sampt dem vihe vnd haußrathе, als viel sein daselbst ist, einreumen. Das gestifftē sol auch

<sup>1)</sup> 19. September.

die schulde zu Grunberg vnd anderswohe; welche ihnd vorhanden, bezalen. Es sol auch das gestifft: dem ihgenannten hern apte zwenzig marg zur einrichtung vnd der reiffigen pferde eines, nicht das beste noch das geringste, hunder der mittelmessigen geben. Es sol auch her Paulus Lemberg, geordneter probst zu Grunenberg, keine schulde vff der probistey vff das gestieffte machen, vnd ob er was weiter schuldig wüerde, das sol er selbst bezalen. Ezunder das gestieffte sol fürder nichts schuldig sein, einicherley schuld vff der probistey zu entrichten. Wollen sich des articells klar bedinget haben, wollen niemands wegen zukünftiger schulden antwort geben. Es sol auch her Paulus Lemberg in wüerden die probistey haldenn ganz getreulich vnd nicht geringern, er soll auch widerumb also viel vihe, haußratt, getreide vnd was ihm vberantwortt dem gestieffte in der probistey lassen. Da gestieffte sol auch das priuilegium, so vber die probistey Grunenberg lautet, mitsamt denn büchern daselbst gegen denn Sagan nehmen vnd dem probest zu Grunenberg auß dem priuilegio eyn transsumpt vnd abschrift geben. Wo aber her Paulus die probistey zu sein lebtagen nicht behalten wolle, sol er dieselbigē dem gestieffte in ihre hende mitsamt demjenigen, so er darinnen empfangen hat, vberantworten vnd einreumen. Es wer denn sache, do gott für sey, das gottliche gewalt verfiere, krieg, fenersnott, hagel, sterben oder mergliche vrsachen, da durch das gestieffte erkennen mechte, das es aus nachlässigkeit vnd verwarloffunge hern Pauli nicht geschehen were. Diemeyl echte nott menniglich entschuldiget, sol ehrn Paulus in obgemelten fellen auch entschuldiget seyn. Bleibet ehr aber auff der probistey sein lebe lang, dauon in das gestieffte in keinem wege, wie das erdacht mocht werden, on seinen willen dringen solle, nach seynem tode sol das gestieffte die probistey mit anderen iren brudern versorgen nach inhalt regel vnd statuten, vnd dem gestifftē sol derhalben kein abbruch gescheen. Das gestieffte sol auch vnuerbunden sein gegen hern Paulo, vff die probistey auß irem mittel bruder zuschicken, sondern

ehr sol sich dormith selbst versorgen wie gebürlich. Wie auch das gestieffte hern Paulum ins capittel furdern oder nicht furdern wolle, sol in irem guten willen stehen. Widerumb sol es bei hernn Paulo zukommen oder aussen-  
zubleiben wolgefallen stehen.

Es haben auch die hern des capittels vor mir ausgesaget vnd bekant, das sie von dem herrn apte nichts anders wüßten denn liebes und gutts. Wo er hette wollen jr herr vnd vater bleiben, wollen sy es im gern vergunst haben vnd sich gegen ihm bedankt alles guttes, so er bey ihnen gethan hette. Wiederumb hat her Paul dem ganzen capittel vleyßig gedankt des gehorsams vnd alles guttes, so sie im gethan hetten, außgesagt, er wüßte von jnen nichts anders dan alle ehre, redlichkeit vnd alles gutte mit erbietten, das gestieffte zusürdern nach seinem vermögen.

Diese obgemelte stücke, punkt vnd artickel haben beide part vor mir, obgemelten hauptmann, mit munde vnd hende bey ihren christlichen trewen vnd waren wortten beglaubett, stette, vheste vnd vnuerbrochen zuhalten ganz getreulich vnd an alle gesherde hinangesagt. Hierbey seindt gewest als zu gezeuge der erbar vheste Hans von Kostitz, die ersamen Martinus Schoffer, Hans Pfüßmann, eyn offenbar schreiber, darzu geruffen vnd gebettenn. Das zu warer erkenntniß vnd stetter haltunge habe ich, Seyfritt von Nechern, amptmann zum Sagan, meyn angeborn sigil, darzu das capittel, auch der her aptt anhangen lassen. Actum et datum sontags nach Laurenti<sup>1)</sup> a. 1525.

### III. Herzog Karl von Münsterberg an Herzog Georg von Sachsen.

Unser freuntlich diñt vnd, was wir liebes vnd guts vermugen, zuuorn. Hochgeborner fürst, freuntlicher lieber ohain. Auff e. l. schreiben, was den psarrher vonn Grünberg<sup>2)</sup> betreffent, lassen wir e. l. wissen, das wir den

<sup>1)</sup> 13. August.

<sup>2)</sup> Paul Lemberg.

alten vorweyhten mensch gerent vor ehlicher zeytt hinweggeschafft. Er hatt sich auch zeitlich dauon gemacht, also das ihnen vnser stadthalter zu Glogaw nicht hatt bekhommen mogen. Wir haben auch sonderlichen beshell von der königl. majt, who wir jnen antreffen mochten, das wir jnen gefenglich einnehmen vnd seiner geistlichen oberkeytt zw gepürlicher straff vberantwortten sollen, vnd ob e. l. oder derselben amptleutte ershüren, an welcher stelle er sich in der königl. majt landen vnter vnserm ampt aufhalte, e. l. wolte vns dasselbige verstendigen, so soll an vns kein mangel erschennen, der königl. majt beshell gehorsamlich nachzuleben, wie wir dann gereytt vorschafft bei vnserm stadthalter zu Glogaw, auf jnen vleissig kuntschafft zu legen. Wir vorsehen vns auch, es werd nu ein newer pfarher vom abt zum Sagan eingesetzt sein, vnd e. l. sollen sich eigentlich vorsehen, das er sich keines gewalts zu befharenn habe, vnd was in ansicht oder notturfftig fürshellet, darin wird in vnser stadthalter statlich schützen vnd bey seinem zustandt gewißlich behalten. Thun vnß e. l. damit freuntlich beshelln. Geben zw Reichenbach, freitags nach dem heiligen drei könige tag<sup>1)</sup> 1528.

Deme hochgebornen fürsten, vnsern freuntlichen lieben ohaimen herrn Georgen, herzoge zw Sachsen, landtgrafen in Doringen vnd marggrafen zw Meissen.

#### IV. Herzogin Ursula von Münsterberg an Kurfürst Johann von Sachsen.

Gnade vnd friede vonn Christo, vnserm heilandt, zu vorn. Durchlaucher, hochgeborner fürst, freuntlicher, lieber herr vnd vheim. Es hat der amptmann hie zu Wittenberg ann mich gelanget, aus eur liebden beuelch schriftlich gesehen<sup>2)</sup>, das ich an derselben e. l. vorwissen mich aus dieser

<sup>1)</sup> 9. Januar.

<sup>2)</sup> Herzog Georg von Sachsen hatte sich beschwerdeführend an den Kurfürsten gewandt und dieser darauf nach Wittenberg geschrieben.

e. l. herrschaft nicht begeben wolle, zu welchem ich mich unterthenigß gehorsams erbeuthe jnn freuntlicher zuversicht zu e. l., es geschee ein solcher beuech zu meinem besten, welches ich mich auch ane das vnterthenigß gehorsams halden wolde. Bin auch des erbottig, mich zu gestellen zu verantwortung vnd grundlicher anzeigung alles des, so mich verursacht mit angst, noth, gefarh vnd elende aus meinem closter zu begeben, nicht allein vor e. l. rethen oder der hochgeborenen fürsten vnd herrn George vnd hern Heinrichen, herzogen zu Sachsen, meinen herrn vnd oheimen, sondern auch vor e. l. eigenen personen vnd der ganzen welt. Bin der gewiesen zuvorsicht zu e. l. vnd einem jeden, so des heiligen euangelii bericht haben, sie werden aus meinem bericht, so ich schon jnn schriften verfaßt<sup>1)</sup>, weil ich noch jnn schwerer angst vnd gefandnus meiner selen gelegen bin, welchs sich des dato woll erweisen wirdt, es werde jeder des bericht werden, das ich mich samt meinen zwewen jungfrawen aus keinem vorwitz noch leichtfertigem gemüth aus dem closter begeben habe, des ich goth vnd mein gewissen zu gezeugen nehme, das ich mir auch auf dieser welt nichts anders begere noch begert habe, denn das darzu ich aus gothlicher barmherzigkeit kommen bin, nemlich erredtung meines glaubens, so jnn steter ferligkeit gestanden ist, vnd sterkung desselben durch das werte worth gottes vnd gesellschaft der gläubigen. Ober das begere ich mir nichts auf dieser welt, wann ich solde diese stund vor gottes gericht gehen, auf welchen ich frei vnd frohlich sterben will.

Weiter hat e. l. mit göttlicher hülf zu mir vnd meinen jungfrawen nichts anders zu vorsehen künftiger zeit, dan das aufrichtig vnd ehrlich gehandelt sey vor goth vnd der welt, vnd verhoffen auch, so wir mit gotlicher hülf dieser stelle vnd ories kommen, da vns goth hin vorsehen hat, man soll vnns, ob got will, annders nicht wissen nach-

<sup>1)</sup> 1528 erschien in Wittenberg bei Hans Lust mit einer Vorrede von Luther „Der durchleuchtigen hochgeborenen Fraw Ursula, Herzogin zu Münsterberg, Christliche Ursache des verlassenen Klosters zu Freyberg.“

zusagen, dem das wir vnns des haldeñn wollen, das vns  
 gotliches wort vortreget. Hierneben wil ich mich e. I. als  
 meinem freuntlichen lieben hern vñ ohmen beuolhen  
 haben vñ bin der gewissen zuvorsicht, es werde e. I., wie  
 einem fromen christlichen fürsten zustendig, nicht vorhangen,  
 das mir sampt deñn meinen einicherlei gewalt geschec  
 wider recht. Hierneben will ich e. I. dem barmherzigen  
 goth trewlich beuolhen haben, mein hantschriefft. Dat.  
 Wittenberg am tag Vuce<sup>1)</sup> anno 1528<sup>2)</sup>.

1296  
 V. Königlich Majestät zu Ungarn vñ Böhem  
 antwort vff andringen vñ eingelegte instruction des  
 hochgeborenen fürsten herzog Friedrich zu der Biegnitz  
 gesandten. 1528

Bahlw 1. 110f  
 Erstlich hat kön. maj. des gedachten herzoges Friedrich  
 gehorsam erbitten mit sonderñ gnaden vñ gnedigem ge-  
 fallen vñ danck angenommen.

<sup>1)</sup> 18. Oktober.

<sup>2)</sup> Freitag, den 20. November 1528, schrieb darauf der Kurfürst  
 an Herzog Georg: „Wir haben e. I. antwort auff negst vñser gethanes  
 schreiben, darynne wir e. I. zuerkennen gegeben, das vnser liebe mhum,  
 die herzogin von Münsterberg, sambt den andern zweyen klosterjung-  
 frauen, so sich zu Freyburg aus dem kloster begeben, am tage Galli  
 negst vorschinen gegen Wittenberg komen, horen lassen, hetten darfür  
 geacht, e. I. solben an vnser fürgewanten erbietung vñ das die ge-  
 melte vnser mhum vonn Münsterberg vñ die andern zwo klosterjung-  
 frauen gewilligt, zu Wittenberg zuverharren, wie dan dasselbig vnser  
 voriges schreiben solchs mit weittern anzeigen mitbringen thut, freunt-  
 lich vormerkt vñ darauff imandes von irenwegen dahin verordennet  
 haben. Weil aber e. I. solichs aus etlichen angemachten vñ fürge-  
 wandten orsachen, die wir dieser zeit in irem werdt lassen bleiben,  
 nit gelegen, so lassen wir es auch dabey wenden. Das haben wir e. I.  
 freuntlicher meynung nit verhalten wollen.“

„Auch wollen wir ewren liebden freuntlicher meyhung nit bergen,  
 das vns vnser mhum, die herzogin vonn Münsterberg, am negsten, als  
 vnser hauptman zu Wittenberg, rat vñ lieber getrewer Hans Weßsch  
 auß vnserñ beuelch mit irer lieb geredt, mit eigener handt geschriben.  
 Derselben schriffst thun wir e. I. hierbey copey überfenden. Das wolten  
 wir e. I. nit vnangezeigt lassen.“

Zum andern. Denmach gemelter hertzog Friedrich durch seinen gesandten vnd fürgebrachte instruction angebracht, warumb derselbige den letztsten mandaten, so vnserß heiligen christlichen glaubens vnd derselbigen religion halben in die Schlesien jüngstlich vßgangen, nit nachgekommen vnd den zugehorsamen beschwerlich vnd zum tayl vnmöglich, mit anzaigung das seine vnderthanen vff das heylige euangelium vnd gotlich wordt gegründet vnd bisher dasselbige zu erhalten sich beflissen, mit entschuldigung, das im onbilliger weys von etlichen mißgönnern zugemessen, als ob er etwann irrsal bey dem hochwürdigen sacrament gestattet hette, mit weiter vnd lenger vffurung gegebener instruction, on nödt zu melden, darauff sagt ire kön. majestät, das jr maj. will vnd meinung nie gewesen oder noch sey, jemanden von dem waren wort gottes zu trennen, sondern so lang die lebe, sey jr maj. gedacht, die haylige geschriffte beyder testament durch die gnad deß almechtigen nit anders dann ire eltern vnd vorsehende, christliche kayser vnd könige, hochstes vleys zu fördern, zu lesen vnd zu hören. Aber jr maj. habe leider in kurz vorschinen jaren mit der warheit erfahren, das wie wol hundert jar die haylige geschriffte durch die ganze christenheit ein gleichförmig vnd einhellig verstand gewesen vnd die sieben sacramenta in gleicher religion den christen menschen gerächt vnd ain gleicher vnzerpalter glaub gehalten worden sey, nicht dessenmunder das sich eßliche eigenwillig in teutscher nation vffgeblasen vnd die klaren helle ongezweyffleten wort gottes in vil andern nie erhörten vnd zuuill malen vffrurigen sinn gezogen vnd vßgelegt haben. Daher neben den erschrecklichen vffruren, jnn welche der gemin man durch die neuen secten bewegt, die sachen so weit kommen, das nit allein die alten verdampften ketzereyen wider herfür kommen, sondern auch etlich vnerhört schwere irrsal von neuen dingen geweckt vnd sonst gottes wort von jnen in vil hundert weg gefälscht, vnd die warheit vnserß hayligen ongezweyffleten glauben leider an vil orten dahin kommen, das ein jeder schier ain eigene vßlegung vnd verstand der

geschrifft gemacht vnd so vtl glauben entstanden, soult menschen seyen, welches aber in genannter christenlicher versammlung vnlendentlich ist. Denn gleicher gestalt als ain gott ist vnd aine tauff, also soll ain glaub vnd ain kirch sein, da auch in anfang die ersten christen um ainmütigkeit hoch vnd oft gelobt werden vnd Paulus für vnd für seine lere dahin gericht, das die, so den namen Christi angenommen, sollen ainmütig im glauben sein.

Demnach nun ire kön. maj. als regirender konig vnd fürst inn Schlesien solche mannigfaltige widerwertige vßlegung des hayligen euangelii vnd vor nie erhört glauben, newlich inn die Slesien auffgestanden, erfahren, hatt ire kon. maj. nit wider sonder mit vnd für gotts wort als ein christlicher kunig jr mandat mit dapferem zeitigen wichtigen rhat vßgeen lassen, damit die eingerissen irrung abgestellt vnd widerwertigem, auch mannigfaltigem glauben fürkommen würde.

Es ist auch ire maj. zu diesem mandat vnder anderem darumb verurfsacht, das jr. maj. glaublich bericht vnd gut wissen trägt, wiewol herzog Friedrich sich inn einem büchlein, so neben der instruction vberantwortet, anzaigt vnd vernemen läset, als ob er vnd seine unterthanen bey dem hochwürdigen sacrament des altars kein irrung habe, sondern sollichs halte vnd glaube, wie das Christus vßgesetzt, die christenliche kirche gehalten vnd die hayligen alten leerer gelert, das nichts destominder vber vnd neben vil andere irrung, so newlich wider das hochwürdige sacrament wares leibs vnd blut Christi inn teutschen landen vfferstanden, herzogs Friedrichs obriste leerer vnd predicanten ain neue onerhörte erschreckenliche fehery gepredigt, vffgericht vnd inn truck auch bey den Schweyhern zu Zürich lassen kommen, ob welchem fremel nit allein die frummen alten christen in den Slesien vnd andern orten, sondern die zu Wittenberg, deren leer doch von röm. kays. maj. irem lieben bruder vnd gnädigen herrn, vnd anderen christlichen kunigen vnd potentaten verdampt, dawider geschriben vnd die, so vff das aller ergerlichste wider das sacrament

gehandelt vnd geschriben, errümen sich, das die Slesier auch irer mainung sein. Wiewol nun allain seine predicanten vnd vnderthanen sollichs grewels wider clare text vnd geschriefft Matthei, Marci, Luce vnd Pauli, auch gemeinen christenlichen verstand anfenger vnd vrsacher sein, so müssen doch nit allein bey der teutschen, sondern bey den böhmen vnd anderen nation alle Slesier bezigen werden, als ob die Slesier alle diser verdampften leere, so seine neue secte vffgericht, anhangen, welches dann auch irer kön. maj., wo sye disen secten vnd verdampften leeren lenger zusehen vnd mit mandaten nit gewendt, gewißlich zu vngnad vor gott dem allmechtigen, der selen verderben vnd spott von allen christenlichen nationen gelangt vnd kommen were.

Es hatt auch ire kön. maj. befunden, das seine predicanten über die klaren, hellen wort Christi vom leysten nachtmall ain solche umbthertte glos gemacht, die sy nit nur allein mit theiner geschriff beweiset, sondern auch aus iren fundamenten, so in druck kommen, gewißlich volgen muß, das Christus, vnser herr vnd heiland, nit warlich für vns gelitten, nit warlich sein blut für vns vergossen, nit warlich vferstanden noch gen himel gefaren, vnd das soust der manlicher vnd ander verdampften leger leer. durch sy wider die warheit herfürbracht, bestat würde. Diemeill sich dann jhmals befindet, das seiner entschuldigung vnd predicanten leere an, anderes widerwertig, so vieler klar vffsatzung, auch wort Christi vnd beschreibung der heyligen euangelisten vnd hoten Christi fremd vnd in ainem solchen grossen wichtigen artigel vnserß heylligen glaubens, wozu kön. maj. vnd andere fromme christen nit zu kleiner verschimpfung gestellt vnd verfürt, so verseehe sich ire kön. maj. genzlich zu jm, er werde gedenken, das nit müglich sey vnd die vorhaffung Cristi gegen seine kirchen nit erleiden muge, das vnser altfordern von der himmelfart Cristi bis auf in vnd seine predicanten verlassen vnd verfürt seyn, das ime auch nit gezieme, sonder glauben vnd religton, wider gemainer christenheit haltung

offgericht; vnd wie schimpflich sey, das Schwentfelder vnd andere anders in offne druckh vßgeen lassen, dann sy im fürgement, vnd werde also ausgangenem mandat, welches sich dem wort gotes, gannzer christenheit vnd gemeiner kirchen genzlichen vergleiche, durch sich vnd die iren gehorsamen vnd die grewell im sacrament, so die seinen wider gotes wort aufgericht, nit nur allein abstellen, sondern auch sy vmb diese vbelthat straffen, vnd wie sy gestrafft vnd diese erschreckliche kezeren abgestellt, irer maj. aigentlich berichten. Vnd als er sich erbeut, der widertäuffer sect sambt irereren fürzukommen, nymbt ire maj. dieses erbitten zu sonderm dankh an. Diemeill aber die widertäuffer gleicher gestalt wider das sacrament seien, wie Schwenthsfeld vnd andre seyne verwannten, auch die pildung nit leiden muge, die mess vnd kirkgang vnd andere vil goßdinst, auch merer taill der sacramente vnd christenliche ordnung verwerffen, will sich ire maj. versehen, solches alles werde laut seines erbittens vnd vermuge irer kön. maj. ausgangen mandat fürkommen vnd abgestellt.

Vnd als weitter er anzeigt, das vber erkhannte warheit jme anders bei seinen vnderthanen aufzurichten vnmüglich, darauf saget ire kön. maj. vngewislet, er hab vil vnderthanen, wie jr maj. glaublich bericht, die mit beswerttem herzen vnd vnrühiger conscienz bisher geduldet, das sy durch seine predicanten sollen in ordnung des glaubens von gemeiner christenlicher kirchen geführt werden, vnd so die bericht, wie Swenthsfelder vnd andere jme anders fürgement, dann sy in druckh aufgeen lassen, vnd sy also wider öffentlich gots auffezung vnd klar ungezweifelt wort des euangelii versürt, sy werden gar gern jnen selbst zu ewigem heill kön. maj. als irem christenlichen regierenden kunig gehorsamen vnd sich von andern gliedern der christenheit nit sondern, sonder bey der kirchen, aufferhalb der niemand selig werden mag, wie ire altfordern bleiben.

Demnach aber zuletzt er die kön. maj. ermant, das dieselbige irer zusagen vnd fürstlichen freihett und sonder-

lichen vertrag, so er mit der kronen Behem habe, eingedenk sein woll etc., darauf antwort ire kön. maj., alles, was ire maj. zugesagt, wolle sy, wie einem frummen warhafftigen könig woll gezim, vollkommenlichen halten. Aber dieweil ire maj. je vnd alwege gedacht, bey dem wort gotts vnd desselben gemainen warlichen vorstandt zuverbleiben, deshalb sy nicht eingedenk, auch nicht beyständig sey, das sy weder vor jme noch jmand anderen in der Slesien zugesagt, verdampte irrung wider das sacrament vnd andere artigeln vnnsers glaubens zugestatten, sey auch noch woll ingedenk, was abschied ire maj. hinder jr zu Brepla auf dem ersten gehalten landtag<sup>1)</sup> der religion halben hinder jr verlassen, dabei es billichen seinenthalben bleiben, damitt hie zwischen schwarm, irrsfall des glaubens vermitteln were. Vnd demnach eines jeden fürsten beuelich ist, das er bey seiner seel seligkeit halte ob dem heylligen christlichen glauben vnd, souill an jme sey, keinesweg gestatte, das ein jeder das euangelion seines gefallen vnd verstandes auslege, zereisse vnd felsche, von der einigkeit der christen abtrete oder falle oder auch die religion verendere, dann sonst würden widertäuffer vnd andere neuen secten auch gelitten werden, die sich in allen jren leeren vnd schrifften beriemen, wie sy nichts anders denn das euangelion predigen, vnd jr fürnemen sey auf das wort gots fundieret, des hab kön. maj. nit achtet, das die freiheit, so herzog Fridrichs altfordern von dem kunig vnd kron Behem haben, anders geben oder verlangt, dan das er vnd andere ire nachkommen bey gemeinem cristenlichen glauben oder verstand der geschriff vnd der heylligen religion bleiben sollen. Vnd dieweill er ein weltlicher fürst, solt er sich in aigen gewalt wider haltung vnd ordnung der ganzen christenheit in glauben, kirchen vnd geistlichen sachen nicht eingelassen haben. Denn je were billiger vnd vnuerporgen ist, bey gemeiner kirchen zu bleiben, der vor allen dingen der haylig gait von Christo versprochen, vnd also niemand geziemt, on zulassung vnd beschluß eines gemainen christlichen

<sup>1)</sup> Mai 1527.

concilii im glauben vnd vnser hayligen religion etwas zu uerendern vnd sich von der einigkeit absondern, sondern vff ein concilium warten vnd vor dem concilio der kirchen ordnung nit zerreißen, damit fried vnd einigkeit vnder den christlichen gliedern gehalten vnd nit zerspaltung im glauben gepflanzt werde.

Diweil dan die kön. maj. gemeltes mandat aus christenlichem, königlichem gemut, gott dem allmechtigen zu lob vnd zu erhaltung seines heyligen worts vnd glaubens, den vnderthanen inn der Slesien zu irer seelen hayl vnd gutem Friden vollhedachtlich vnd mit treffentlicher anzal seiner rhat aus der kron Behem vnd anderen landen hatt lassen ausgeen, das selbig sich gottes eec vnd wort woluergleichet vnd an tag ist, das herzog Friedrichs vnderthanen im sacrament vnd anderen wider offentliches gottes wort vnd vffsazung durch Schwenkhsfeld vnd andere versürt, vnd zu besorgen, wo dis lenger gestatt vnd nit abgestellt, das sy von ainer irrung in die andere vnd vileicht noch in schwarm, vall vnd irrsal kommen vnd vallen würden, so ist kön. maj. gar gnediges ansinnen, das er, so allwege für einen christenlichen andechtigen fürsten gehalten, sich lenger vnd erst in seinem alter nit lasse durch newe leerer (die nit allain allen hailigen leerern vnd martyrern, so jr blut vmb des glaubens willen vergossen, sonder auch vnder jnen selber gespalten vnd jnen selbs widerwertig) umbfüren, sondern gedente, sich vnd seine vnderthanen nit lassen von gemeiner christenheit, bey der Christus sein will vnd wird bis zu erfüllung der welt bleiben, vnd mit höchstem vleis ausgangen mandat nachzukommen. Das wird ohne zweiffel er gegen gott genissen vnd bei allen christenlichen kunigen, fürsten vnd potentaten vnd sonders bey kön. maj. zu sondern lob, rum vnd allem guten raichen.

1536-44  
 VI. Abt Simon in Sagan an Hieronymus v. Bieberstein.

Edeler, wolgeborner gnediger her. Vnser jnniges gebet fegen got, den allmechtigen, sey e. g. als vnserm gnedigen hernn allezeit zuuor. Genediger her. Wir tun

e. g. demüthlichen zu wissen, das dy probistey zu Grunenbergk, in e. g. hauptmannschafft des glogischen fürstenthumbs dem gestiftt zum Sagan, vnserm closter, zustendigk, aldo vnserere vorfaren vnd wir das ius patronatus allewege gehabt vnd noch. Wie nun, gnediger her, dieselbige probistey izundt zur zeit ledig gewesen,<sup>1)</sup> haben wir einen tuglichen, fromen priester, seines wandels vnd leere redlich, als nemlichen den pfarher von Schonbornn, hinuffertigen wollen, welcher den christlichen ceremonien, als einem frommen pastori zusteet, hat dienen wollen. Es haben aber ime dy von Grunenbergk als ein erbar radt dermassen wie folgett abgeweist vnd gesagt, das sie eynen mit namen Paulus Lemberg bekommen, den sie dan angenommen, welchem auch die probistey sein lebenlang von vns verschrieben, wie er sich dan auch reumen thut. Welchs vns, gnediger her, von dem ersamen radt von Grunenbergk nicht wenig befremdet, das sy nicht allein vns in vnser ius patronatus vnd collationn einfall thun wollen, sonder auch der römischen königlichen majestät, vnserm allergnedigsten hern, als eynem erbhern dieser irer kön. maj. landen vnd stetten. Vnd dieweil dan landkundigk, das gedachter Paulus Lemberg eyu verlauffener apt vnseres closters Sagan ist, dem gestiefft zeit seynes regiments nicht wenigk schadens gethan, in die welt gangen, ein wunderliches leben, das wir inn seinem werdt lassen, vorgehomen, wissen wir ihu aldo der christlichen gemeyn zur versikrung keines wegess nicht zu dulden noch zu leiden, dan wir dadurch in der römischen kon. maj., vnserers allergnedigsten herrn, grosse vngnade fallen vnd kommen mochten. Zudem wüßten wir es fegen den allmechtigen nicht zuuorantworten, das sein christlich volck durch eynen solchen wüßten man solt irre gemacht vnd vrsürtt werden. Derhalben an e. g. als vnsern gnedigen hern an stadt der hochgemelten kön. maj. vnserere allerdemüthigste bitt, e. g. geruheten, den von Grunenbergk gnediglichen zu vnderfagen vnd anstadt kön. maj. zu

<sup>1)</sup> Wohl 1538 nach dem Abgange des Pfarrers Andreas Eberhard nach Görlik.

befellen, das sie sich des oder ander apostaten enthalten wolden vnd in vnser ius patronatus vnd gerechtigkeit keynen eynsal thun, sonder sich an dem frommen, redlichen, gelarten vnd catholischen pfarhern, der izo noch zum Schönbornn ist, wolden genügen vnd setigen lassen, den wir in jeziger zeit gar schwerlichen vermocht, der christlichen gemeyn zu gut vnd vnß zu gefallen sollichß officium anzunehmen. Wollen vns genzlichen versehen, ein erbar radt vnd gemeine stadt werden sich aller billickeit vnd christlichß gehorsams sonderlich vff e. g. beffelich verhalten. Des wollen wir e. g. als vnserm gnedigen hern ewigen dangt wissen vnd got, den allmechtigen, vmb e. g. glüßseliges regiment, löbliche gesundheit vnd ewige wolfart mit vnserem innigen gebeth teglichen zu verbitten nicht vnderwegen lassen vnd in allem, so vns immer möglichen, allezeit ganz willig vnd gar treulich verdienen. E. g. ganz willige capellan Simon, geistlicher thumbet zum Sagan, apt, prior, probst vnd ganze samlung daselbst.

Gnediger her! Es zeugt sich auch seine vormeinte vorschreibung, die er vff sein selbst fortell sine scitu et consensu totius capituli et quasi surreptive ausbracht, nicht dahin, das er mit weib vnd kindt als ein verleugteter apostata ein christlicher probst also seyn könne. Deswegen er sich wol zu enthalten, wie er sich aber zu Grunenbergf gereumet, er wolle römischer königlicher majestet consens hierzu erwerben. Wan er den zu wegen bringt vnd wir ine sehen, wollen wir vns ferner zuuerhalten wissen, sein aber zweiffels frey, wo der gedachte apostata seiner kön. maj. berichten wirt, wes standes er nu ist, was leben vnd lar er furet, das er bigamus ist, von dem hochwürdigen sacrament vnd anderen christlichen ceremonien gar nichts helt, seine kön. maj. als eyn christlicher gotßfürchtiger vnd gerechter konigf wirt in nicht allein zu Grunenbergf sondern im ganzen lande nicht leiden, ne probis sit in scandalum et opprobrium.

## VII. Paul Lemberg an Herzog Friedrich von Biegnitz.

Durchlauchtigster, hochgeborner fürst. E. f. g. bytt ich demüthiges vleyß, geruhe sich gnädiglich wissen zu erjnnern, wie das ich auf e. f. g. gnedige furderungsschrift ghen den auch durchlauchtigen fürsten Heinrichen, herzogen zu Sachsen, seine fürstlichen gnaden, mich untertheniglichen beklagt, daß wiewol ich kurzverruckter zeit nach dem willen des allmechtigen zu den werden und ampt der aptey im gestift zum Sagan, wiewol ganz unwürdiglich, beruffen vnd verordent gewesen, vnd ob ich wol in solchem meynem ampt sonder rhum zu reden allermeist vnd fürnemlich nach gehalten vleyßiger erkundung der hochverstendigen vnd erleuchten mit dem rechten verstandt des waren erkendtnus gottlicher schrift zu Wittenbergk, darauff mit embfziger getreuer sorge vnd vleyß, wie ich daselbst den rechtschaffenen, wharen vnd ungeselchten gottesdienst der heyligen Christen vnd reynen evangelischen lahr gleichformigt vnd gemess furdern vnd anrichten möcht, gearbeitet vnd getrachtet, darzu mir dan die andern meynes ordens verwandte personen nicht geringen trost und hoffnung gemacht vnd gegeben, indem sie sich erzeigt vnd gestellet, als liessen sie ihnen solches meyn wergk vnd vorhaben nicht wenig gefallen, So hat doch der leidige feindt vndt erzvater des mordes vnd lügen durch sein tausend künstige tück vnd list soviell widerwertigkeit, sperrung, hindernis vnd verfolgung (die ich dan icht umb kurz willen nach der lenge stückweyß anzuzeigen vnterlaß, aber künstiglich, wo es von mir begerth, auch in berurts gestifts oder seyner geschickten beysein vnd gegenwarth zu erkelen, gar keyne schew trage) eyngetragen, erregt vndt erweckt, das da durch dieser same vnd kernlein nicht allein von den dornen verdruckt, erstickt vnd gedempfft, sondern auch umb mannichfeltiger erdichter vnd vnbesindlicher beschuldigung willen, damit ich ghen den . . . hern Georgen, herzogen zu Sachsen hochloblicher vnd seliger gedechtnis, zum offter mahl ganz erticht vnd vnbesindlich angegeben vnd in vngnade zubringen versucht, geschehen, meynes leibs vnd lebens sorg vnd gefar tragen

müssen, aus welchem allen ich in betrachtunge, das ich mit guttem gewissen in dyser abgötterey wider die erkandte vnd bebandte warheit zuuerharren nicht gewußt, desgleichen aus radt ezhlicher meyner hern vnd freundt das gestifft zu verlassen vndt die würde der aptey zuübergeben bei mir beschloffen. Vnd derwegen mit demselben izgemelten gestifft, das mir laut eynes vnuerleglichen originals, welches ich im fahll der notturfft vnter irem vnd des gestrengen von Nechern seligen, weylandt amptmann daselbst, sigillen zu produciren vnd vorzulegen erpöttigt bin, die probistey zu Grunenbergk mit aller nuzung, ganz nichts ausgeschlossen, die zeit meynes lebens von ihnen vnuerhindert zugenissen vnd zugebrauchen zukommen vnd volgen soll, eyn vereynung gemacht. Wiewoll aber nuhn mehrgenanntes gestifft mich an dem besitz vnd gebrauch gedachter probistey inhalt itzberurter vorschreibung billigt vnturbirt vnd vnbetrubet bleiben hett sollen lassen,\* so haben sie doch des vngeachtet mich an demselben meynen usu fruktu vndt genießlichen gebrauch, besitz vnd gewehr, dareyn ich legittime vnd gebürlichen eyngeuiesen vnd gesagt worden byn, mit auffhebung der zinsen vnd ander dergleichen gewalt vnd thetlicher sperrung vnd einhalt anfanglich vndt kurz darnach merglichen gehindert vnd betrübt. Auch darüber hernach-

posses  
mals mich deselben geschosß vnd gewehr spolyrte, entsetzt vnd beraubt vndt sich des tatlichen vnd de facto vnterzogen vnd vnterfangen. Auf welche meyne vnterthenige klag vndt e. f. g. gnediglich gethane vorschrifft hochgedachte f. g. zu Sachsen in der antworth an mich mir erstlich anzeigen thut, das s. f. g. hierin etwas zuverfügen nicht woll gebühren wollt, nachdem die pfahr zu Grünbergk nicht vnter s. f. g. gelegen, aber im beschluß derselben mich gleichwohl an s. f. g. rethe, wahn dieselben gehn Sagan kommen würden. gewynen haben, welchem ich dan also gebürlicher reuerenz nachgesagt vnd aldo bey denselben auff negstvorschienen freitagk nach iudica<sup>1)</sup> anregung gethan, also ist mir damals durch den gestrengen ernuhesten hern Anthonium von

<sup>1)</sup> 19. März.

Schönburgk dieser bescheidt gegeben worden, daß ich biß zu vielfach gemeldter f. g. zu Sachsen glücklichen vnd derselben verordenthe visitatoren ankunft<sup>1)</sup> dahin der sachen vollendtß einen ahnstandt geben solt mit andern günstigen vertroftungen mehr, daran ich auch weniger den gar keynen zweyffel trage.

Weyl aber zu mehrhochgemelten f. g., desgleichen zu genannten hern Anthonio von Schönburgk, auch zu den hern visitatoren, an welche uff mein bittend anlangen der ehrwürdige her doctor Martin Luther ein schreiben gethan<sup>2)</sup>, ich der tröstlichen zuuersicht bin, das s. f. g. vnd sie von mir in keynen ungnaden noch anderen mißfallen nicht vermerken werden, daß ich zu meiner hohen vnuermeidlichen notturfft abermals anregen thu, zusehenderst diemeyll gedachts gestiftt ahn obberuter zugefügter hoher lesion vnd vorunrechtung nicht gesettigt, sondern mich über diß bey dem edlen vnd wolgeborenen hern hern Hieronymo von Bieberstein zu Sorau, Bepkow, meinem gnedigen hern, ahn meynem christlichen glauben vnd lahr, desgleichen an meynem gutten geruch, leumundt vnd ehren in eyner schrift ohne allen bestandt vnd grundt hefftiglich iniuriert, geschmeht vnd gelestert hat, dergestalt als hielt ich von dem hochwürdigen sacrament vnd anderen christlichen ceremonien gar nichts, welchs articfels halben ich mich auff e. f. g. vnd aller meiner pfarrkinder gnedige vnd guthe wissenschaft referire, item das ich die obberurte vorschreibung sine scitu et consensu totius capituli et quasi surreptive außbracht hett, welche iniurien, hohn vnd schmachheit ich, alsbaldt ich dieselbe neulicher zeit in erfahrung bekommen, zu gemüth gezogen vnd nochmals hiermit zu gemüth gezogen vnd ad animum reuocirt haben will. Damit mir nuhn hirynn zu nachtenll die rechtliche jarßfrist nicht verscheynen thet, sondern solche action zum wenigsten durch diese meyne vnterthenige supplication zu rettung meyn vnd meynner armen kinder glympf vnd ehren perpetuirt würde, So ist an e. f. g.

<sup>1)</sup> Am 15. Oktober 1540 kam Herzog Heinrich nach Sagan.

<sup>2)</sup> Das Schreiben liegt nicht mehr vor.

meyne bitt, dieselbe geruhe mich anderweith gehn f. g. zu Sachsen dermaßen zu befördern, damit f. f. g. oberzalter meynere beschwerunge, berurts zugefügtes spoli in gnedigem gedechtnis zu behalten vnd derselben ergezunge zu seiner f. g. gelegenheit gnediglich zu verschaffen, auch sonst das mir der zugefügten iniurien vnd schmeihungen halben gebürliche forderung vnd zuspruch biß. zu seiner f. g. verordneten kommissarien verhör, darumb ich nochmals bit, vorbehalten vnd wie gehört zum wenigsten perpetuirt bleiben mecht, gnedige fürscheidung zuthun geruhe. Dan obwol die stadt Grunenbergk im königreich gelegen, so hat doch das gestift zum Sagan vnd also f. f. g. derselben collatur vnd verleyung, so wird auch itz fürnemlich von mir nicht desselben restitution, sondern des zugefügten spoli halben wandel vnd abtrag gesonnen vnd gefordert, dadurch es dan mehr actio personalis dan realis ist vnd bleibet, vnd hyn unzweyffentlicher zuversicht, wo hochernannte f. g. des also vnd dermaßen hievon gebürlichen berichtet worden wehr, f. f. g. würden mir vorlengst hierin andre gnedige verfügung gethan haben. Bitt derhalben nochmals ganz demüthiglich, mir in gnaden hierin fürdersam zu erscheinen. Das erkenne vmb dieselbe e. f. g. beyde ich mich beyneben meynere demüthigen vorbith vmb e. f. g. glückseligen zustandt vnd wolffahrt vngespartes leibs vnd guts vntertheniglich zu uerdienen schuldig. Datum am abend<sup>1)</sup> Bartholomei a. 1540. E. f. g. vndertheniger caplan Paul Demberg, pfarher zur Steudnitz.<sup>2)</sup>

### VIII. Herzog Friedrich von Biegnitz an Herzog Heinrich zu Sachsen.

Vnser freuntlich dienst vnd was wir liebs vnd gutts vermugen. Erlauchter, hochgeborner fürst, freuntlicher lieber oheim vnd schwager. Aus inliegender suplication

<sup>1)</sup> Am 23. August.

<sup>2)</sup> Ehrhardt, Ev. Kirchen- und Predigergeschichte der Stadt und des Fürstentums Biegnitz S. 594 bietet in der Reihe der Steudnitzer Pfarrer seinen Namen nicht.

werden e. l. vernemen, was her Paul Lemberg, pfarrer zur Steudnitz, der ethwan geistlicher thumher vund apt zum Sagan gewest, an vns bitlich thut gelangen. Sint wir aber vorstanden, wie auß heigelegter abschrift des amtmannes vonn Sagan vortrag klerlich zusehenn, das sich das gestiftt bewilligt, genannten ern Pauln Lemberg auf sein leben lang die probistey zu Grünberg einzureumen, vnd niemals befunden, das gedachter her Paul von der probistey derhalben gedrungen, das er sich verehelicht vnd das heilig euangelium vnd wort gottes angenohmen hatt, wie dan auch auß eingeschlossener apschrift der samlung an den vorigen volmechtigen heuptmann des glogischen fürstenthumbs gethanen schreiben zuuormerken, wiewol sie jme etliche vngründige vrsachen zu messen, das er von dem heiligen hochwirdigen sacrament nichts halten solle. Weil wir aber dasselbige anders wissen, seindt wir gnedigst geneigt in ansehen seiner vnnschuld inen gen e. l. zu vorschreiben, vnd ist demnach vnser freuntlich bit, e. l. wolden bei der samlung zum Sagan vorschaffen, ob sie jme je die gedachte probistey nicht einreumen woldenn, das sie jme was jerliches hiraus geben, damit er sich als der treue diener des worts sein lebenslang dabei erhalten könnde. Als wir dan nicht zweifeln, e. l. vmb diser vnnser vorschrift willen, die wir zum vleissigsten meinen, thun werden. Das seint wir geneigt, vmb e. l. wider freuntlich zu uerdienen. Datum Vignitz, montag<sup>1)</sup> am abende Bartholomei anno 1540.

#### IX. Bekennermut des Herzogs Heinrich von Biegnitz.<sup>2)</sup>

Augsburg, den 4. Juni 1559, schreibt der sächsische Gesandte Franz Kramm dem Kurfürsten August von Sachsen:

Nachdem der junge herzogk vonn der Vignitz herzogk Heinrich, welcher ungeuerlichen ein halb iahr in der röm. kais. maj. dinst zu hofe gewesen, nicht sonderlichen irer majestät bei dem kirchendienst bisanhero aufgewartet vnd sich am tage corporis Christi der papistischen ceremonien,

<sup>1)</sup> 23. August.

<sup>2)</sup> Vergl. hierzu D. G. Thebesius, Biegnitzische Jahrbücher III, S. 131b.

als man mit dem vmbgangß vnd vmbtragen des sacraments dem papistischen gebrauch nach eine procession gehalten, derselbigen geeuffert, auch an dem nechsten sonntage, da dann ihre majestät, als man den pfaffen mit dem sacrament herumb hat führen sollen, ihnen neben erzhertzogk Karle zu Osterreich darzu hat ordenen vnd gebrauchen wollen, nicht zur stelle gewesen, hat ihre majestät desselbigen tages, als gedachter herzogk ihrer majestät dem brauch nach das wasser geben wollen, in vieler fürsten vnd anderer herrn beisein vnd gegenwärtigkeit ihm offentlichen das becken auß der handt gerissen, zu ihme gesagt: „Wer mir in der kirchen nicht dienen will, des dienstes bedarf ich auch alhier nicht, gehet hin vnd wartet des euren.“

Diueil aber dem guthen jungen herrn dergestalt abzuschneiden nicht allein bedenklich, sondern auch nachtheiligt, ist er durch marggraf Georgen Friedrich zu Brandenburg, welcher an dem nechsten mitwoch, dem letzten Maii, anhero kommen, seine lehen alhie zu entpfahen vnd andere ihme ob- vnd anliegende sachen richtigk zu machen, desgleichen herzogk Johann Albrecht zu Mecklenburgk vnd herzogk Christoph zu Wirttemberg gegen ihre majestät ehergestern vnderthenigst verbethen worden, da ehr tugent vnd vnuorstandes halben was gethan oder vnderlassen, so ihrer majestät nicht gefallen, es ihm gnedigst zuuorzeihen oder je zum wenigsten ihn mit gnaden zu erlauben. Darauff ihre majestät geantwortet, ihre majestät konndten ihnen, da er sich nach ihrer majestät hielte, zu einem diener wol dulden vnd leiden, weren ihm auch mit gnaden geneigt. Wan aber ehr vnd andere nicht ihrer majestät religion weren vnd ander ergerniß geben wollten, sehe ihre majestät dieselben viel lieber weit von ihr, denn daß dieselbenn nahe vnd bei ihrer majestät sein sollten.<sup>1)</sup>

#### X. Kurfürst August an Kaiser Maximilian.

E. K. M. tragen zweifels ohn gnedigst gutt wissen, melchermassen bei derselben ich hiebevorn die ersamen vnd

<sup>1)</sup> Ähnlich berichten unter dem 2. Juni 1559 aus Augsburg auch Graf von Eberstein und Heinrich von Einsiedel.

weisen, meine liebeu besondern bürgermeister vnd rathmanen E. K. M. stadt Grossen Glogau in schriften, auch mündlich mehr denn eins mit vleiß vorbetheu vnd vorbitten lassen, daß E. K. M. zu fortsetzung vnd pflanzung des heiligen, reinen waren wortt gottes vnd euangelit, auch trost viler armen betrübten christen gnedigst geruhen vnd beschaffen wollen, daß jnen eine geringe, eingefallene kirche in der stadt, darjnn wie obgedacht das göttliche wort gehört vnd die heiligen sacramenta nach Christi einsetzung gebraucht, eingereumbt werden mechte. Nun haben sie mich iho ferner berichtet, ob sie wol vber vorige meine intercession auf meine ein mehren in Prag beschehene mündliche fürbitte aldo auch hernachher zu Speier aufm reichstag vmb allergnädigsten bescheid allerunterthänigst ansuchen lassen, so hätten sie doch keinen anderen erlangt, dann iho zu Prage hierumb wider anzuhalten. Darauf sie auch entschlossen, zu erlangung zu E. K. M. die jren widerumb abzufertigen. Wiewol sie nun auch vmb meine fürschrift zum vleissigsten gebethen vnd deren zu genießen vorhoffen, ich mich auch jrer billig ferner als die mit mir nicht vorwandt nicht annehmen soll, so habe ich jnen doch dieselbigē in ansehung, das sie nichts vgebürliches, sondern dasjenige suchen, so zu pflanzung vnd ausbreitung gottes lehre und brauch der hochwürdigen sacramenta, darin ich jedermann hilf vnd förderung zu thun schuldig, nicht verweigern wollen vnd bitte demnach in vnderthenigstem gehorsam, E. K. M. geruhe gnedigst, sich eines forderlichen bescheids zu entschliessen vnd den dahin zu richten, damit meinem vorigen vnd jezigen, auch jrer von Glogau aller vnderthenigstem suchen nach sie die gebetene alte kirche, so one das nichts nütze vnd vorfellt, einbekommen und zugebrauchen haben mögen in betrachtunge, das E. K. M. hierin ein loblich gott wollgefellig gut werck thun vnd es vieltausend armen leut des ortz zu trost vnd wolfsart gereicht, die ohne das wahren heils verseumbt, auch andere beschwerunge hierdurch, do es vorbliebe, vorursacht würden. E. K. M. wollen sich aller der churfürsten vnd fürsten Augspurgischer con-

fession vnd meiner vnderthenigsten zuvorsicht nach hierauf als die gerechte vnd gottes wort liebhabende obrigkeit gnedigt erzeigen, das vber schuldige gebür vmb dieselbe zuordienen erkenne ich mich schuldig . . . Dat. Dresden, den 14. Martii a. 1571.<sup>1)</sup>

### XI. Herzog Karl von Münsterberg an Kurfürst August.

E. I. geben wir erheischend vnser vnd vnserz geliebten hern bruders noturfft freundlichen zuvornehmen, daß vor wenig verfloffenen tagen die röm. kays. maj. durch derselben abgesandten commissarien eine visitation aller stift vnd clöster im lande Schlesien verordnet, mit welcher ansenglichen das stift vnd closter Trebnitz, so inn vnserm ößnischen fürstenthumb gelegen vnd mit der obmessigkeit vonn höchstgedachter kayserlichen majestät vorsehen durch eine beständige vorwechselungk an vnser voreltern neben ermeltem fürstenthumb sambt anderen stiften vnd clöstern vorwendet, betroffen worden. Welches, so wie gesehen, das es zu abbruch vnd schmellerungk vnseres habenden rechtes reichen wollt, haben wir solch vnser recht den verordneten commissarien nit alleine mit nottürftiger ausfürungk darbringen lassen, sondern auch begert, sie wollten inn erwegunge desselben die besolene visitation, weihl der kays. majestät befehl, keiner anderen, gestalt als menniglichen rechtes ohne nachtheil gemeinet, beim ernenthen stift Trebnitz nicht anfangen, sondern so lange, bis wir die kays. maj. vnseres fugk vnd rechtes berichten könnten, einstellen. Darauf obwohl die einstellung erfolgett, so ist es doch, wie die erklerungk der commissarien gelautett, nur

<sup>1)</sup> Groß Glogau, den 26. Mai 1571 schreiben die Ritter und Herren des Glogauer Fürstentums an den Kurfürsten in Beantwortung eines Schreibens vom 8. April, daß der kursächsische Rat und Hofmarschall Abraham Bock bei ihnen gewesen, von dem kaiserlichen Kommissar aber die Tagfahrt auf den 27. August verlegt worden sei. Sie dankten für alle Förderung und bäten, ihnen Bock zum festgesetzten Tag wieder zu senden. Unter dem 13. Juni lehnt der Kurfürst dies ab. „Es stehen vns itziger zeit dermassen sachen vnd reisen für, das wir vnserz hofmarschalls, dessen wir nhun in diesem amt täglich bedürfftig, nicht entrathen mögen.“

darum, das die diner, so zw des klosters gütern gebraucht, nicht zur stellen gewesen vnd also aus mangel des berichts gescheen. Diemeihl wir dann so vihl befunden, das vnns sowohl vnserm geliebten herren brudern notwendigk sein wihl, damit wo igt angeregtes hindernis aus dem wege kommen, mit der angestaltten visitation ferner nicht vortgeschritten, die kays. maj. derohalben vnderthenigst zuersuchen, als seindt wir bedacht, vns eigener person zu irer kays. maj. zu uerfügen vnd dieselbe, damit wir bei dem, was durch krefftigen nachsahl ann unsere vorsaren vnd durch erb-schafft an vns kommen, vorbleiben mögen, vnderthenigst zu bitten. Auf das aber solches mit desto mehrer frucht geschee vnd was der kays. majestät zuwider unsers rechtens villsicht vorgebildet werden kann, vns destoweniger nachteiligk sein könne, ist an e. l. aus sonderm vortrauen der zwischen e. l. vnd vns stehenden freundschaft vnd vorwandtnis vnser freundtliches vnd vleissiges bitten, die wollten vns so wohl vnserem geliebten herrn brudern in dieser sachen mit einem vorpittlichen schreiben an die kays. majestät beförderlichen erscheinen . . . Datum Ossen, den 30. Mai 1571.<sup>1)</sup>

## XII. Herzog Georg an Kurfürst August von Sachsen.

Wir können E. D. freundlicher meinungk nicht vorhalten, daß wir eines hofpredigers bedürffen, vnd nachdem wir zuvor vnd bis dahin in vnserer kirchen vnd schulen die lehr den prophetischen vnd apostolischen schriften vnd approbierten symbolis, deren grundt vnd inhalt in der Augspurgischen confession vnd ihrer apologia, dem corpore doctrinae der kirchen in E. D. churfürstentumb, der Mecklenburgischen Agenda gemäß erhalten, darneben wir auch in diesen gefährlichen zeiten beständigk zuuerharren bedacht, wir auch gern einen gelerten mahn, der vns sonderlich von der vniversitet Wittenberg gereumet worden, hierzu gebrauchen wolten, dehnen aber in diesen landen nicht zu bekommen wissen, so haben wir einen magistrum Paulum Francium

<sup>1)</sup> Dresden, den 10. Juni, schreibt darauf der Kurfürst an den Kaiser.

Plauensem<sup>1)</sup>, der E. D. als ein stipendiat verobligiert vnd iho zu Wittenberg sein soll, erfahren. Damit wir nun unsere kirche desto eher vnd besser bestellen kundten, so ist an E. D. unsere ganz freuntliche bitt, dieselbige wollen sich hierin gegen vns so freuntlich vnd gutwillig erzeigen vnd bemelte person nicht allein loslassen, sondern auch mit gnaden befurdern helffen, das sie sich zw vns begeben vnd denselben dienst annehmen möchte, vnd jme E. D. schriftlichen consens gnedigst mittheilen . . . Brieg, den 14. tagt Junii 1573.<sup>2)</sup>

### XIII. Die Wittenberger Uniberstität an Kurfürst August.

Durchlachtigster, hochgeborner gnädigster Churfürst vnd herr! Bff e. Churf. gn. gnedigsten befehlich, belangende den bericht von magistro Paulo Francio, sollen wir e. Churf. gn. nicht verhalten, daß er seiner geburt von Plauen ist vnd hat viel jahr vor der zeit auch bei leben des hernn Philippi seligen alhier bei vns in e. Churf. gn. vniuersität vleißig studiert, auch ehliche edle knaben in seiner disciplin vnd institution gehabt, denen er mit vleiß vnd treuen fürgestanden. Nachmals hat er ehliche jahr in der schulenn zu Torgau gedient, vndt hieweil er bei e. Churf. gn. ein theologicum stipendium erhalten, ist er für anderthalb jahren von Torgau widerumb zu vns in die academiam kommen, das studium theologiae zu volziehen. Er hatt sich aber die ganze zeit vber, weil er vns bekant gewesen, alhier vnd anderswo dermaßen verhalten, daß wir nicht zweyffeln, er werde kirchen vnd schulen trewlich, woll vndt nützlich dienen, ist auch nunmehr bey einem ziemlichen alter vnd woll geübt. Wir haben auch an ihme nichts anders jemals spüren können, dan das ehr in allen punkten christlicher lehr mit e. Churf. gn. kirchen vnd schulen durchaus eyinig gewesen vnd von dem flacianischen schwarm vnd secten einen abschew gehabt hatt. Wie wir dan der

<sup>1)</sup> Es ist also nicht richtig, wenn Ehrhardt, Presbyterologie II, 76 Franz schon seit 1568 in Brieg amtieren läßt.

<sup>2)</sup> Unter dem 15. September 1573 wiederholte der Herzog seine Bitte.

hoffnung gewesen vnd annoch sind, wan die vier jahr des stipendii theologici ihren außgang hetten, so sollte ehr in doctorem theologiae promoviert vnd e. Churf. gn. als eine fürnehme person in ihren landen zu gebrauchen fürgeschlagen werden,<sup>1)</sup> darzu wir ihnen seiner geschicklichkeit in Lehr vndt predigtkunst vnd auch seines alters halben ganz tüchtig befunden . . . Geben Wittenberg, den 8. Augusti a. 1573. E. Churf. gn. vnderthenigste diener doctoren vnd magister ihu Univerſität zu Wittenberg.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Dresden, den 22. September forderte der Kurfürst die Univerſität auf, ihm einen anderen Theologen für Brieg vorzuschlagen, „weil ir dem erwelten Franz so guth zeugnuß gebt, seint wir geneigt, inen in unsern landen zu behalten vnd an gelegenen orten zu gebrauchen.“ Wittenberg, den 28. September 1573 antwortete darauf die Univerſität: „Zu erhaltung christlicher eintrechtigkeit zwischen den kirchen vnd schulen in e. Churf. gn. landen vnd in Schlessien wolten wir ganz gerne wünschen, das aus e. Churf. gn. lande eine woll geschickte vnd sügliche person an gedachten ort in Schlessien möchte verschickt werden. Können aber nicht verhalten, das außershalb den stipendiariis e. Churf. gn. vnd ehlicher ander fürsten vnd herren, so bey uns im studio theologico verlegt werden, wir zu einem solchen hohen ampt nicht leichtlich eine solche person finden mogen, die zu einem oberoßseher vnd generalbestellung der pfarren vnd schulen im herzogtumb Brieg bequem sein möchte, sintemal diejenigen, so etwan eines ziemlichen betagten alters vnd vff ihre eygen vnkosten alhie verharren, mehrens theils mit diensten anderswo versehen, eines theils auch newlicher zeit von vns in Osterreich vndt am Rhein in die graffschafft Nassaw vorschickt worden sind. Demnach aber vnter den stipendiariis e. Churf. gn., die das stipendium theologicum nhun in das andere jahr gebrauchen, diese drey noch alhie inn e. Churf. gn. uniuersität sich enthalten, m. Paulus Franz, m. Johannes Summer vnd m. Josephus Raß, deren ein jeder zu einem solchen ampte bequemlich gebraucht werden könnte, ob wir woll nichts lieberes wolten, dan das dieselben semptlichen ihre angefangenen studia prosequiren möchten, jedoch geben wir e. Churf. gn. vnderthenigst zu bedenken, ob dieselbe m. Paul Franzen oder einen von den andern vff ehliche jahre inn die Schlessien vorleien, vnd wo e. Churf. gn. denselben mit der zeit in ihren eygenen landen wider bedürfen möchte, ihr gnedigst vohrbehalten wolte, denselben jederzeit widerumb abfordern vermöge der obligation, damit sie e. Churf. gn. vorwandt sind“.

<sup>2)</sup> Seine Ordination empfing Franz am 8. November 1573 in Wittenberg. Vergl. Wotschke, Wittenberger Ordinationen für Schlessien. Correspondenzblatt 1914, S. 66.

#### XIV. Melchior Gerlach an die Herzogin Sophie zu Biegnitz.

Durchlauchtigste, hochgeborne fürstin . . . Ich kann e. f. gn. vndertheniglichen nicht verhalten, nachdem ich einen sohn<sup>1)</sup>, welchen ich von ersten jaren bis anhero im studieren gehalten vnd 170 in der Goldbergischen schulen verlege, das ich nichts liebers wünschen möchte, das ich ihn zu fortsetzung seiner studia in ihrer churf. gnaden, des churfürsten zu Sachsen, fürstlichen Schulen eine bringen möchte. Wiewol ich eplliche hohe personen umb demüdigste forderung vnd vorbitte an hochgedachte ihre churf. gnaden vnterthenig ersucht vnd gebeten habe, so ist mir doch von anderen hohen personen geraten worden, e. f. gn. gleichermaßen umb mehrers ansehen vnd forderung willen vnterthenigst zu bitten, daß e. f. gn. meinen sohn bei der . . . fürstin frauen Anna, churfürstin zu Sachsen, gnedig vorbitten wollen, damit durch ihrer gnaden intercession mein sohn<sup>2)</sup> desto gnädigster in mehrgedachter fürstlichen schulen eine aufgenommen werden möchte. Wann ich dann weiß, das e. f. gn. arme schüler mit gnaden gern fördern, so ist an dieselbe meine demüdigste bitte, e. f. gn. geruhe gegen mir vnd mein sohn sich gnedigst zu erzeigen vnd mir die gebetene vorbitte widerfahren lassen . . . M. Melchior Gerlach, pfarrer zum Bunzlaw.

#### XV. Herzogin Elisabeth Magdalena von Münsterberg an die Kurfürstin Sophie.

E. I. geben wir freundlich zuvornehmen, das vns gegenwertiger, der würdige vnd wohlgelehrte Nikolaus Blumius, gewesener pfarrherr inn Brieg,<sup>3)</sup> berichtet, wie das er vordahens wehre, seiner gelegenheit nach in Meissen vnd Sachsen zuuerreisen, derowegen vns gebeten, das wir ihm vnser vorpittschriff an e. I. mitteilen wollten. Diweil wir nun ihm als weilandt vnser gnedigen vnd geliebten fram mütter

<sup>1)</sup> Biegnitz, den 1. Juni 1577, empfahl die Herzogin den Sohn der Kurfürstin wegen des Vaters „wohlvorhaltens vnd treuen dienste, so er der stadt Bunzlaw mit vortragung gottlichs worts geleistet hat.“

<sup>2)</sup> Der spätere Rektor in Bautzen (1592–1602) dann bis 1616 in Bittau.

<sup>3)</sup> Bergl. Ehrhardt, Presbyterologie II, S. 59 ff.

fehligen gewesenen hoffprediger solch seine pitt nicht haben verweigern sollen noch wollen, so ist hiermit am e. l. vnser ganz brüderliches bitten, es wollen e. l. gedachtem Blumio alle gnedige beförderung erzeigen.<sup>1)</sup> Dissen, den 21. November 1596.

### XVI. Aus Freystadts Leidenszeit.

Wir verordnete Richter und beeidigte Schöppen der königlichen Stadt Freystadt bekunden hiemit insonderheit wo Not. Demnach der Augsbürgischen Confession Zugehane hiesiger Bürgerschaft einer gerichtlichen Abhörunge ehlicher ihrer Mitbürger benötigt und darauf uns alles Fleißes angesucht, wir möchten ihnen gebetenermaßen willfahren, als haben wir in Beobachtung unserer Amtsschuldigkeit ihnen nicht entfallen können, sondern heute untigem Dato nachgesetzte Bürger für uns erfordert. Und nachdem sie bei dem Eide, damit sie Gott im Himmel und dann alhier auf Erden ihrer höchsten Obrigkeit verbunden sein, zur Genüge erinnert worden, die lautere Wahrheit und wie viel ein und ander zur Strafe Herrn Jakob Schmalandt, hiesigem Pfarrherrn, erlegen müssen, anzuzeigen, haben sie folgende Aussage gethan:

#### Tuchmacherzunft.

Christof Hoffmanns, der Zunft Ältesten, Eheweib Frau Christina saget in Abwesenheit ihres Ehemannes aus. Es sei ja und wahr, weil sich ihr Sohn Michel Hoffmann in der Nachbarschaft copulieren lassen, hat sie an des Sohnes Hochzeitstage, war der 17. Juni 1654, nachdem der Bräutigam durch die Bierlädter auf des Herrn Pfarrers Befehl gesucht und ins Gefängnis sollen gebracht werden, vor wohlermeltem Herrn Pfarrern zur Strafe auszahlen müssen, fünfzig Dukaten, unerachtet sie vorher vielfältig um der Barmherzigkeit Gottes willen eine Vinderung der Strafe aber ganz vergeblich angehalten, sein 100 Rt.

Balzer Rißmann saget: Es sei ja und wahr, nachdem er am heiligen Ostertage a. 1654 auf dem Bunde taufen

<sup>1)</sup> Im Jahre 1598 erhielt Blume das Pfarramt in Dohna, Epchorie Pirna.

lassen, wäre er den Ostermontag aus der Pfarre in das Gefängnis gebracht, woraus er den 5. Tag wiederum auf 10 Rt. herausgebürgert worden, welche er den 4. Mai dem Herrn Pfarrer ausgezahlet. Thun 10 Rt.

Siegmund Brunzel saget: Es sei ja und wahr, als er sein Kind in der Nachbarschaft, den 30. Mai 1654 taufen lassen, hat er den 4. dieses dem Herrn Pfarrer durch Hans Scholzen erstlichen 5 Rt. und dann den 6. eiusdem abermalen 5 Rt. auszahlen müssen. Thun 10 Rt.

George Griger saget bei seinem Gewissen aus. Als er den 7. Mai 1654 taufen lassen und darauf 5 Tage zur Vermeidung des Gefängnisses in der Flucht herumgegangen, hätte endlich durch seine Schwiegermutter den 12. Mai dem Herrn Pfarrer auszahlen müssen 15 Rt.

Hans Altmann, Tuchscherer, saget: Es sei ja und wahr, als er den 10. Aprilis a. 1654 taufen lassen, hätte endlich den 10. Mai dem Herrn Pfarrer zur Strafe erlegen müssen 10 Rt.

Samuel Förster saget: Es sei ja und wahr, als er den 1. Martii 1654 taufen lassen und 9 Tage aus Furcht des Gefängnisses sich auf dem Lande in der Flucht herumgegangen, hätte endlich auf Interzession des Herrn Bürgermeisters zur Strafe erlegt 2 Rt.

Heinrich Raube, so den 4. Martii a. 1654 taufen lassen und 9 Tage ebenermaßen sich außer der Stadt Jurisdiktion aufgehalten, hat endlich dem Herrn Pfarrer zur Strafe erlegt, den 14. Martii 3 Rt.

Paul Deuschler saget: Es sei ja und wahr, als er a. 1654 den 28. Juni in der Nachbarschaft taufen lassen und darauf von den Stadtdienern in seinem Hause und anderen Schenkhäusern auf Befehl des Herrn Pfarrers war gesucht worden, hat endlich auf große Vorbitte, nachdem 60 Rt. von ihm gefordert, durch seinen Schwiegervater, den kaiserlichen Zolleinnehmer, zur Strafe dem Herrn Pfarrer den 29. Juni erlegen müssen 30 Rt.

Hans Schröter saget bei seinem Gewissen aus. Als er den 20. Januarii a. 1655 in der Nachbarschaft taufen

lassen, hätte er den 24. Januarii, nachdem der Stadtknecht ihn etliche mal gesucht durch seinen Schwager Hans Teige, Schuhmacher, dem Herrn Pfarrer zur Strafe erlegen müssen  
20 Rt.

Abraham Franke saget: Es sei ja und wahr, nachdem er den 22. Februar in der Nachbarschaft taufen lassen, habe er endlich auf große Vorbitte des Herrn Bürgermeisters dem Herren Pfarrer zur Strafe den 25. Februar durch seine Schwiegermutter auszahlen müssen  
5 Rt.  
Bäckerzunft.

Herr Thomas Großmann, medious und hiesigen Kreises bestellter Physicus, saget: Es sei ja und wahr, als er den 5. Oktober a. 1654 in der Nachbarschaft taufen lassen, hat der Herr Pfarrer 40 Rt. Strafe von ihm gefordert. Weil er aber ihme wie auch seiner Köchin in Leibes Unpäßlichkeiten aufgewartet, wäre er endlich mit 20 Rt. Straffe zufrieden gewesen, welche Herrn Großmanns Frau Schwiegermutter den 6. Oktober ausgezahlet  
20 Rt.

Joachim Rothe, Bäcker, saget: Es sei ja und wahr, als sein Kindlein den 7. Januarii a. 1655 in seiner Abwesenheit auf dem Lande getauft worden, hat er den 26. Januarii durch seine Schwiegermutter zur Strafe dem Herrn Pfarrer erlegen und auszahlen müssen  
20 Rt.

George Käbiger, Leichmüller, ein armer Mann, nachdem er den 30. Martii a. 1654 in der Nachbarschaft taufen lassen, saget bei seinem Gewissen, daß er durch Michael Werner, Töpfer, dem Herrn Pfarrer müssen auszahlen lassen  
10 Rt.

Michael Pauke saget: Es sei ja und wahr, als er den 30. Juni 1654 in der Nachbarschaft taufen lassen, hätte er den 3. Juli zur Strafe erlegt dem Herrn Pfarrer 20 Rt. und eodem die noch mehr durch den Glöckner schicken müssen  
6 Rt., also in allem  
26 Rt.

#### Schmiedezunft.

Friedrich Lamprecht, Zunftältester, saget: Es sei ja und wahr, als er den 9. Juli a. 1654 in der Nachbarschaft taufen lassen, hat er den 11. Juli dem Herrn Pfarrer zur

Strafe durch seinen Schwager Martin Fischer, Tischler, erlegen müssen 20 Rt.

Adam Scholtz, Schlosser, saget: Es sei ja und wahr, als er sich den 4. Mai a. 1654 in der Nachbarschaft taufen lassen, daß er den 5. Juli durch Michel Werner, den Töpfer, die Strafe müssen dem Herrn Pfarrer auszahlen lassen, nämlich 20 Rt.

#### Kirschnerzeche.

Hans Vindtner saget aus bei seinem Gewissen: Als er den 16. Nov. a. 1654 in der Nachbarschaft taufen lassen und der H. Pfarrer durch Kaspar Neudlinger 50 Rt. Strafe gefordert, hat endlich des Neudlingers Eheweib im Namen Hans Vindtners die 19. eiusdem hiesigem Glöckner (weil der H. Pfarrer mit der Strafe nicht zufrieden sein wollen) 20 Rt. auszahlen müssen 20 Rt.

Balzer Heyne, Kirschner, saget bei seinem Gewissen aus: Als er den 9. Januarii anni currentis taufen lassen, hat er durch Hans Kluge, Schuhmacher, dem H. Pfarrer d. 16. eiusdem zur Strafe erlegen müssen am Gelde 11 Rt. und dann für Arbeit 1 Rt. tut 12 Rt.

#### Die gemeine Zeche.

Hans Jakobi, Schwarzfärber, saget: Ja und wahr, als er den 16. Martii a. 1654 in der Nachbarschaft taufen lassen, hätte er den Tag vorher, nämlich 15. eiusdem, durch Michael Werner dem Herrn Pfarrer zur Strafe erlegen müssen 10 Rt.

Kaspar Fürgewert, Schwarzfärber, saget: Es sei ja und wahr, als er am heiligen Ostertage a. 1654 taufen lassen, wäre er am Ostermontage auf Befehl des H. Pfarrers ins Gefängnis gesetzt worden, worinnen er bis in den fünften Tag gefessen, nachmals wäre er auf 10 Rt. herausgebürgert, welche er durch des Glöckners Jungen in seinem Hause den 10. Mai ausgezahlet, thun 10 Rt.

Andreas Scholtz, Weißgerber saget: Es sei ja und wahr, als er den 22. Nov. 1654 in der Nachbarschaft taufen lassen und folgenden Tages der H. Pfarrer von ihm 20 Rt. zu Strafe begehrete, wäre er verursacht worden, sich eine Zeit in

der Nachbarschaft aufzuhalten, bis endlich den anderen Tag Januarii 1655 er durch Hans Schefflern, Kürschner, dem H. Pfarrer auszahlen lassen müssen 12 Rt.

Heinrich Deuhl, Schwarzfärber, saget: Es sei ja und wahr, als er den 7. Februarii anni currentis taufen lassen, hätte sich endlich der H. Pfarrer dahin bewegen lassen, daß er mit 12 Rt. Strafe sich begnügen lassen, welche Straf-gelder Heinrich Müller, Fleischhauer, den 13. Martii dem H. Pfarrer in der Pfarrstube ausgezahlt. Thun 12 Rt.

Christoph Becker, hiesiger Mälzer, saget bei seinem Gewissen aus: Als er wegen seiner Braut, die er zum Neustädtel geheiratet und mit dem katholischen Pfarrer da-selbst gegen Erledigung 4 Rt. wegen der Copulation sich ver-tragen, hätte er nach der Heimführung hiesigem Herrn Pfarrer a. 1654 den 20. Juni zur Strafe erlegen müssen 5 Rt.

Summa Summarum 413 Rt.

Folgen diejenigen Bürger, welche nach erhaltener kaiser-lichen Oberamtsresolution gestraft worden.

Heinrich Möhler, Bürger und Tuchmacher, saget: Es sei ja und wahr, als er den 24. Martii anni currentis in der Nachbarschaft taufen lassen und nachgehends durch den Stadtdiener gesucht worden, hätte er endlich dem H. Pfarrer durch Abraham Schulzen, Bürger allhier, zur Strafe 2. Aprilis erlegen müssen 6 Rt.

Hans Helwig, Bürger und Bäcker, saget: Es sei ja und wahr, als er den 26. Martii dieses Jahres in der Nachbarschaft taufen lassen und der H. Pfarrer hart auf ihn wegen der Strafe gedrungen, auch mit dem Gefängnis gedreuet, hätt er endlich den 6. April in H. Bürgermeisters Hause dem H. Kaplan 8 Rt. zur Strafe zugezählt. Thun 8 Rt.

Christoph Illmer, Tuchmacher, saget: Es sei ja und wahr, als er den 4. Aprilis sich in der Nachbarschaft trauen lassen, hätte er zur Strafe von ihm durch Nickel Werner, Schuhmacher allhier, 2 Dukaten empfangen, thun 4 Rt.

Michel Virsche saget: Es sei ja und wahr, als er den 4. April anni currentis sich in der Nachbarschaft trauen lassen und von dem H. Pfarrer darauf 10 Rt. zur Strafe

begehrt worden mit Bedrohung des Gefängnis, hätte er endlich den 4. April zur Strafe erleget 5 Rt.

Sigmund Juppe, Tuchmacher, saget bei seinem Gewissen aus, als er sich den 7. Aprilis in der Nachbarschaft copulieren lassen, hätte er endlich zur Strafe den 20. Aprilis dem H. Pfarrer erleget 4 Rt.

---

440 Rt.

in rheinischen Gulden 660 fl.

Wie wir nun vorhergesetzte Aussage unseren Pflichten gemäß treulich und fleißig aus ihrem Munde verzeichnet, also haben wir solche mit unserem den Gerichten vertrauten Insiegel bekräftiget. So geschehen Freystadt, den 1. Juni a. 1655.

. L. S.

Richter und Schöppen dajelbst.

---

Pratau bei Wittenberg.

D. Dr. Theodor Wosschke.

---